



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

20. September 2012

36. Jahrgang / Nr. 38

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

249. Satzung der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 13 "Tischlerei Marschalk" vom 24. Mai 2012

250. Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zwischen der **Gemeinde Nordholz**, der **Samtgemeinde Land Wursten** und dem **Verkehrsverein Nordholz-Spieka e.V.**, alle Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

249.

SATZUNG der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, zum **Bebauungsplan Nr. 13 "Tischlerei Marschalk"** vom 24. Mai 2012

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Elmlohe in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 den Bebauungsplan Nr. 13 „Tischlerei Marschalk“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Elmlohe, den 24. Mai 2012

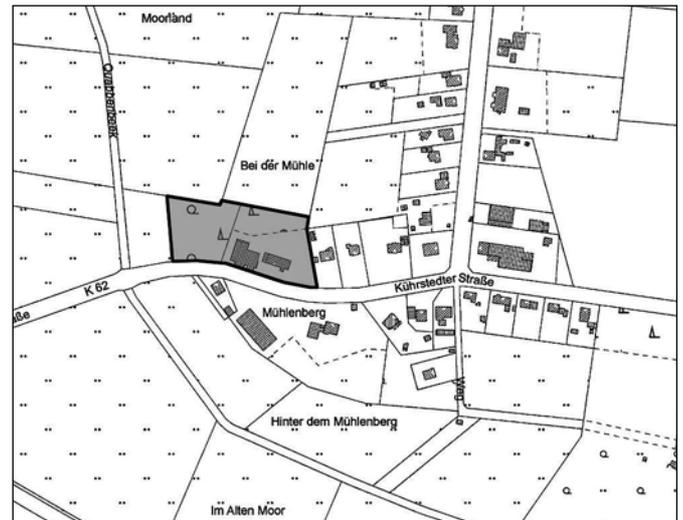
(L.S.)

Gemeinde Elmlohe
Der Bürgermeister
von der Lieth

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tischlerei Marschalk“, ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Gemeindebüro Elmlohe, Im Wiebusch 8, 27624 Elmlohe während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Tischlerei Marschalk“ in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmlohe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Elmlohe, den 23. August 2012

(L.S.)

Gemeinde Elmlohe
Der Bürgermeister
von der Lieth

250.

BEKANNTMACHUNG einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten und dem Verkehrsverein Nordholz-Spieka e.V., alle Landkreis Cuxhaven

Die Räte der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten haben am 25. Juni 2012 bzw. am 19. Juli 2012 die nachfolgende Zweckvereinbarung nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 beschlossen:

Vertrag
über die Übertragung von touristischen Aufgaben
zwischen der Gemeinde Nordholz, nachstehend Gemeinde genannt,
der Samtgemeinde Land Wursten, nachstehend Kurverwaltung genannt,
und
dem Verkehrsverein Nordholz-Spieka e. V.,
nachstehend Verkehrsverein genannt

Präambel

Die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten werden zum 01. Januar 2015 eine Einheitsgemeinde "Wurster Nordseeküste" bilden.

Die Aufgabe Tourismus ist in der Gemeinde bisher zum Teil vom Verkehrsverein wahrgenommen worden. Die Infrastruktur für den Tourismus wurde von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Da die Leiterin des Gästezentrums zum 30. November 2012 aus Altersgründen ausscheidet, besteht Einvernehmen darüber, in Vorgriff auf die kommende Fusion beider Gemeinden aus Zweckmäßigkeitsgründen die bisherigen Aufgaben des Verkehrsvereins durch die Kurverwaltung zum 1. Januar 2013 wahrzunehmen.

§ 1 Bisherige Aufgaben des Verkehrsvereins

Der Verkehrsverein ist im Gästezentrum in Nordholz, Wurster Str. 7, untergebracht. Der Verkehrsverein nimmt die Aufgabe der Zimmervermittlung, der Gästebetreuung, des Marketings sowie der Direktvermietung von Ferienobjekten wahr.

Die Öffnungszeiten sind in der Nebensaison vom 16. September bis 31. Mai von montags bis freitags 10 bis 17 Uhr und in der Hauptsaison vom 1. Juni bis zum 15. September von montags bis freitags 9 bis 18 Uhr und samstags 10 bis 12 Uhr.

Zu den weiteren Aufgaben gehören die Durchführung von Ausstellungen und die Betreuung der Gästebücherei.

§ 2 Auflösung des Verkehrsvereins

Der Verkehrsverein hat am 27. Juli 2012 seine Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 beschlossen.

§ 3 Erstellung des Gastgeberverzeichnisses

Die Kurverwaltung wird bereits das gemeinsame Gastgeberverzeichnis 2013 vor Inkrafttreten der Aufgabenübertragung sowie die touristischen Werbematerialien für die Tourismussaison 2013 in Abstimmung mit dem Verkehrsverein erstellen. Alle Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass das bisherige Corporate-Design der Kurverwaltung überarbeitet und auch für den Bereich des Verkehrsvereins angepasst wird. Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass alle Werbemaßnahmen unter der Bezeichnung „Wurster Nordseeküste“ veröffentlicht werden.

§ 4 Kosten der Werbemaßnahmen

Das Zeileneintragungsentgelt für den Bereich des Verkehrsvereins wird dem bisher erhobenen Zeileneintragungsentgelt der Kurverwaltung angepasst, Gleiches gilt auch für die Anzeigenpreise.

Die Kurverwaltung verpflichtet sich, das Gastgeberverzeichnis kostenneutral zu drucken. Für ein gemeinsames neues Corporate-Design verpflichten sich die Kurverwaltung sowie die Gemeinde, die Kosten je zu Hälfte zu übernehmen. Sollten weitere gemeinsame Werbemaßnahmen z.B. Themenflyer, Anpassung Internetdarstellungen usw. vorzeitig durchgeführt werden, sind die Kosten anteilig einvernehmlich zu übernehmen.

§ 5 Aufgabenwahrnehmung durch die Kurverwaltung

Die Kurverwaltung wird mit Beginn des 01. Januar 2013 die Aufgaben des Verkehrsvereins in der bestehenden Form bis zur Bildung der Einheitsgemeinde „Wurster Nordseeküste“ wahrnehmen und zunächst die Anzahl der Mitarbeiterstellen unverändert lassen.

Die im § 1 aufgeführten Öffnungszeiten des Gästezentrums werden durch die Kurverwaltung unverändert weitergeführt oder einvernehmlich mit der Gemeinde angepasst.

Der Verkehrsverein hat bisher für eine Vielzahl von Vermietern die Vermittlung der Ferienobjekte als Gesamtpaket (Rundum-Sorglos-Paket) übernommen. Die Aufgabenwahrnehmung ist umfangreicher als die Vermittlung im Bereich der Kurverwaltung. Es besteht Einvernehmen darüber, bis zur Bildung der Einheitsgemeinde, die bisherigen Vermittlungsaufgaben unverändert zu übernehmen. Sollte die Kurverwaltung feststellen, dass die Vermittlung nicht kostendeckend betrieben werden kann, hat sie das Recht, nach einem Jahr eine Anpassung im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.

§ 6 Übernahme der Mitarbeiter des Verkehrsvereins

Im Gästezentrum Spieka sind derzeit zwei Mitarbeiterinnen mit Vollzeitstellen und eine Mitarbeiterin als Geringfügig Beschäftigte (400 EURO-Vertrag) tätig. Eine Mitarbeiterin ist bei der Gemeinde beschäftigt, während die anderen beiden Mitarbeiterinnen direkt beim Verkehrsverein angestellt sind.

Die freiwerdende Stelle wird durch eine Neueinstellung der Kurverwaltung ab 1. Januar 2013 mit einem zweijährigen Arbeitsvertrag besetzt. Die Gemeinde ersetzt die Kosten ab dem 1. Januar 2013. Die Kraft wird bereits ein Vierteljahr vorher im Gästezentrum eingearbeitet. Die bisherigen Mitarbeiterinnen des Verkehrsvereins werden von der Kurverwaltung übernommen und die Vergütung erfolgt im Rahmen der Besitzstandswahrung.

Die mit der Organisation der An- und Abreise beschäftigte Mitarbeiterin wird von der Kurverwaltung übernommen. Die Eingruppierung erfolgt im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Der Verkehrsverein beschäftigt für die Reinigung der Ferienobjekte und des Gästezentrums bis zu sechs Mitarbeiterinnen. Der Verkehrsverein verpflichtet sich, das Arbeitsverhältnis für diese Mitarbeiterinnen bis zum 31. Dezember 2012 zu kündigen. Die Kurverwaltung verpflichtet sich, diese Mitarbeiterinnen vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 im Rahmen eines Zeitarbeitsvertrages zu beschäftigen. Die Mitarbeiterinnen werden in die Entgeltgruppen des 1 TVöD eingestuft.

Für alle o.g. Beschäftigungsverhältnisse werden die Zeiten beim Verkehrsverein wie Zeiten im Öffentlichen Dienst behandelt. Es gilt die Besitzstandswahrung.

§ 7 Kostenerstattung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat dem Verkehrsverein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 22.000,- € geleistet. Ziel dieser Zuwendung war es, die Kostendeckung für die Arbeit des Verkehrsvereins zu erreichen. Die Kurverwaltung ist bemüht, durch Entgeltfestsetzung für den Bereich des Verkehrsvereins die Kosten der Gemeinde in dem früheren Rahmen zu halten.

Die Kurverwaltung verpflichtet sich, ab dem 01. Januar 2013 für den Bereich Nordholz eine Kostenstellenrechnung einzurichten.

Sollte der im Wirtschaftsplan eingestellte Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 22.000,- € zzgl. der Personalkosten einer Vollzeitstelle nach EG 5 TVöD nicht ausreichen, ist die Gemeinde frühzeitig zu informieren und es ist der Kostensteigerung gegenzusteuern.

Für den Fall, dass die Kostenstellenrechnung einen höheren Zuschussbedarf ausweist, verpflichtet sich die Gemeinde zum Ersatz in voller Höhe. Die Kurverwaltung fordert halbjährliche Abschlagzahlungen von der Gemeinde an.

